

Thema: **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie –
Handlungsanleitung für die AWO**

Datum: 11. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick	2
	§ 5 - Vereine, Parteien und Stiftungen – GesRuaCOVBekG/COVMG	3
	§ 7 – Anwendungsbestimmungen- GesRuaCOVBekG/COVMG	4
II.	Handlungsanleitung für AWO Gliederungen.....	4
	1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen	5
	2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands	11
	3. Fortdauer von Organen.....	12
	4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden?	13

I. Überblick

Am 27.03.2020 hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrechts“ (im Folgenden „**Pandemie-Gesetz**“) beschlossen.¹ Mit dem Gesetz sollen durch vorübergehende Änderungen des Zivilrechts, Insolvenzrechts sowie des Strafverfahrensrechts existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abgewendet werden. Mit der Verordnung vom 20.10.2020 (im Folgenden „**Verlängerungs-Verordnung**“) wurden die Regelungen des Pandemie-Gesetzes bis zum 31.12.2021 verlängert.² Weiterhin erfolgte eine Nachbesserung und Konkretisierung der Ausnahmeregelungen an einigen Stellen, welche am 28. Februar 2021 in Kraft traten.³ Nunmehr hat der Bundestag die Regelungen zum Vereinsrecht bis zum 31. August 2022 erneut verlängert.⁴

¹ Das Gesetz findet sich im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, in Artikel 2, § 5 abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, abrufbar unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*\[@attr_id=%27bgbl120s2258.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2258.pdf%27%5D__1610772856293](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[@attr_id=%27bgbl120s2258.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2258.pdf%27%5D__1610772856293)

³ Beschlusstext: PA-DBT 2020 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, 6. Ausschuss, DS 19/25251 unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/252/1925251.pdf> und Begründung abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/253/1925322.pdf>. Das Gesetz wurde am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat 2 Monate nach Verkündung in Kraft.

⁴ Diese Verlängerung findet sich im Aufbauhilfegesetz 2021 in Artikel 15, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl121s4147.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4147.pdf%27%5D__1633689544890 Der vollständige Wortlaut kann hier abgerufen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR057000020.html>

§ 5 - Vereine, Parteien und Stiftungen – GesRuaCOVBekG/COVMG

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

- Geltung dieser Fassung bis einschließlich 31. August 2022 -

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 – Anwendungsbestimmungen- GesRuaCOVBekG/COVMG

[...]

(5) § 5 ist nur anzuwenden auf

1. bis zum Ablauf des 31. August 2022 ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien sowie
2. Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.

II. Handlungsanleitung für AWO Gliederungen

Das Gesetz schafft Erleichterungen für Vereine und Stiftungen bis 31. August 2022 ohne entsprechende Satzungsregelungen, Versammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder und/oder Delegierten durchzuführen. Die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Mitgliederversammlungen wird ermöglicht. Außerdem sind Regelungen zum vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organe bei Zeitablauf geschaffen.

Ausgehend davon spricht die Stabsstelle Compliance und Vereinsrecht **folgende Empfehlungen** zum Umgang mit der neuen Situation aus:

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Seit dem 16.03.2020 sind Zusammenkünfte in Vereinen zeitweise untersagt.⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen (Regelungen enthalten das jeweilige Landesrecht) dürfen Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

a.) Absage oder Verschiebung von Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen

Wer für die kommenden Wochen oder Monate eine Mitgliederversammlung oder Konferenz geplant hat, kann diese absagen bzw. aussetzen. Gemäß § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG muss keine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

In der Gesetzesbegründung werden explizit die Fälle genannt, dass ein kleinerer Verein nicht über ausreichend Mittel zur Durchführung einer virtuellen Versammlung verfügt oder aber der Verein überwiegend aus älteren Menschen besteht, die entweder nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an einer virtuellen Veranstaltung teilzunehmen.⁶

Enthält die Satzung – wie in den allermeisten AWO-Gliederungen – keine

⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>.

⁶ Siehe BT-Drs. 19/25322, 22.

Vorschriften zur Absage, kommen gesetzliche Regelungen zur Anwendung. Demnach gelten für die Absage die gleichen Formvorschriften wie für die Einladung. Zuständig ist derjenige, der auch die Einladung ausgesprochen hat, i.d.R. der ehrenamtliche Vorstand oder das Präsidium. Ergibt sich nichts anderes aus der Satzung, muss die Absage in derselben Form wie auch die Einladung erfolgen (in der Regel schriftlich, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail). Eine besondere Frist ist nicht zu beachten. Es muss aber sichergestellt sein, dass alle Vereinsmitglieder rechtzeitig davon Kenntnis erlangen können. Das schließt eine allzu kurzfristige Absage aus.

Alternativ kann man die Mitgliederversammlung auch verschieben. Formell hat die Verschiebung genauso wie die Absage zu erfolgen. Zusätzlich kann mit der Absage die fristgemäße Ladung für einen neuen Termin erfolgen. Die Einladung zu einem neuen Termin kann aber auch noch im Nachhinein erfolgen.

b.) Was passiert, wenn die Satzung bestimmte Frist- oder Quartalsbestimmungen für die Konferenz vorsieht?

In manchen Satzungen der Bezirks- und Landesverbände ist geregelt, dass die Bezirks- bzw. Landeskonzferenz innerhalb von neun Monaten oder mindestens neun Monate vor der Bundeskonferenz stattfinden muss. Andere Satzungen enthalten eine Regelung, nach der die Mitgliederversammlung oder Konferenz in einem bestimmten Jahresquartal stattfinden muss.

Bei Frist- oder Quartalsbestimmungen handelt es sich grundsätzlich um zwingende Satzungenvorgaben, die für den Verein verbindlich sind. Nur bei Vorliegen eines **zwingenden Grundes** kann von ihr abgewichen werden.

Aktuell kann eine Mitgliederversammlung aufgrund des regierungsseitigen Verbotes auch dann nicht stattfinden, wenn die Satzung dies zwingend für das erste Quartal des Jahres vorsieht. Ein zwingender Grund für die Verschiebung liegt damit vor, vgl. § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG.

Aber auch wenn das Verbot aufgehoben wird, kann es gute Gründe geben, die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung trotzdem zu verschieben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Vielzahl der Mitglieder (z.B. aufgrund der Altersstruktur) weiterhin zur Risikogruppe zählt. Auch

unzureichende Ressourcen des Vereins können eine Durchführung einer virtuellen Versammlung unter Umständen „unzumutbar“ machen.

Im Einzelfall können durch solche Gründe die Satzungsvorgaben suspendiert werden.

**c.) Gibt es Alternativen zu Mitglieder-
versammlungen / Delegiertenkonferenzen als Präsenzveranstaltung?**

Die neuen Regelungen ermöglichen es, Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen im Umlaufverfahren, rein digital/virtuell oder auch als Hybridveranstaltung (eine Versammlung an der auch virtuell Mitglieder teilnehmen, aber zusätzlich noch eine Präsenzversammlung stattfindet) durchzuführen.

(aa) Abstimmung im Umlaufverfahren

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG erleichtert Beschlüsse in Mitgliederversammlungen bis 31. August 2022 ohne jede Form der Versammlung im **Umlaufverfahren** zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach wirksam, wenn

- alle Mitglieder beteiligt werden und
- bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat.

Die Erleichterung gilt entsprechend auch für **Delegiertenversammlungen**, da bei satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenversammlungen die Delegierten an die Stelle der eigentlich teilnahmeberechtigten Mitglieder treten.⁷

Dementsprechend ist sie für Sitzungen der Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen als auch für **Kreis-, Bezirks- und Landesausschüsse und den Bundesausschuss** anwendbar, da es sich bei Ausschusssitzungen um Delegierten- bzw. Vertreterversammlungen handelt.

Die neue Regelung betrifft aber nur die Art und Weise der Abstimmung. Abgesehen davon müssen auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren die

⁷ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. Rn. 767.

Voraussetzungen der Satzung für die Konferenz oder Mitgliederversammlung (Einladungsfrist, Bekanntgabe der Tagesordnung) eingehalten werden.

Demnach ist bei einer Abstimmung im Umlaufverfahren folgendes zu beachten:

- Alle Mitglieder oder Delegierten sind unter Beachtung der in der Satzung vorgesehenen Form (in der Regel schriftlich gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126 b BGB) **einzuladen**. Die Tagesordnung muss beigefügt werden oder in der satzungsmäßig vorgesehenen Frist allen Delegierten oder Mitgliedern zugehen.
- Die **Entscheidungsfrist** muss mindestens der Einladungsfrist in der Satzung entsprechen.
- Die **Stimmabgabe** kann nach der gesetzlichen Regelung in Textform (Brief, Fax, E-Mail, SMS, WhatsApp usw.) erfolgen. Die Einladung muss alle relevanten Informationen dazu enthalten, sodass für alle Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist, in welcher Form und bis zu welcher Entscheidungsfrist ihre Abstimmung eingehen muss. Der Gegenstand der Abstimmung ist genau zu bezeichnen.
- Die Stimmabgabe kann durch einen Stimmzettel oder durch ein separates Schreiben des Mitglieds erfolgen.⁸ Die Stimmzettel müssen den Gegenstand der Abstimmung benennen und folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe bereithalten: Ja / Nein / Enthaltung. Sie müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform (entsprechend den Satzungsvorgaben zur Einladung) zugänglich sein. Um an der Abstimmung teilzunehmen, muss das stimmberechtigte Mitglied den Stimmzettel spätestens bis zum Ende der Entscheidungsfrist in Textform an die im Anschreiben genannte Adresse zurücksenden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang. Eine eigenhändige handschriftliche Unterschrift des Mitgliedes ist gesetzlich nicht notwendig. Jedenfalls müssen der Stimmzettel oder die separate Erklärung des Mitglieds dessen Namen enthalten.

⁸ <https://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-abstimmungen-im-umlaufverfahren-f18150>.

- **Ergänzender Hinweis:** *Bei Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen der AWO sind geheime Wahlen insbesondere für die/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter*innen üblich. Im Umlaufverfahren kann eine geheime Abstimmung oder Wahl dergestalt erfolgen, dass dem einzelnen Mitglied zwei Briefumschläge als Abstimmungsunterlagen übermittelt werden. Ein Umschlag ist für die anonyme Stimmabgabe und Rücksendung im verschlossenen Umschlag vorgesehen, während der zweite Umschlag eine Stimmkarte sowie Angaben über das abstimmende Mitglied enthält, die separat zurückzusenden sind. Dies ist vergleichbar mit einer Briefwahl bei Bundestags- oder Landtagswahlen, bei denen dem Wähler ebenfalls zwei Umschläge übermittelt werden. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass das abstimmende Mitglied zwar identifizierbar ist, die konkrete Stimmabgabe des Mitgliedes aber für niemanden einsehbar ist.*
- Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten oder Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Dies gilt aber nur, wenn die Satzung keine strengeren Regelungen zur **Beschlussfähigkeit** enthält. Diese gelten weiterhin. In der Regel ist nach den Satzungen für bestimmte Beschlussgegenstände, z.B. Satzungsänderungen, die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wenn die Satzung aber eine darüber hinausgehende Regelung enthält (z.B. Beschlussfähigkeit nur bei Erscheinen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder), muss dies entsprechend für die Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren gelten.
- Beschlüsse müssen nach wie vor mit der **erforderlichen Mehrheit**, die sich aus der Satzung ergibt, geschlossen werden.
- Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren. Das Ergebnis ist den Mitgliedern, z.B. durch Rundschreiben oder online, bekannt zu geben.

(bb) Mitgliederversammlungen- oder Delegiertenkonferenzen als Online-Konferenzen

Daneben ist eine virtuelle Delegiertenkonferenz oder Mitglieder-

versammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG unabhängig von Satzungsregelungen bis 31. August 2022 möglich.

Die technischen Systeme geraten bei einer großen Anzahl von Teilnehmenden an ihre Grenzen. Diesem Problem kann durch eine Minimierung der Delegiertenzahlen (Änderung des Delegiertenschlüssels) entgegengewirkt werden.

Allerdings haben viele Ehrenamtliche nur erschwerten Zugang zu den nötigen technischen Geräten. Die einzelnen Gliederungen haben in der Regel nicht die Ressourcen jedem Ehrenamtlichen einen Laptop zur Verfügung zu stellen. Auch ist der Ausbau des Breitbandnetzes für einen stabilen Internetempfang nicht allorts gegeben. Online-Delegiertenkonferenzen oder Online-Mitgliederversammlungen sind nur dann zu empfehlen, wenn die Teilnehmerzahl gering ist, jedes Mitglied/jede*r Delegierte*r einen Computer hat und Zugang zu einem stabilen Internetnetz aufweist.

Ergänzender Hinweis I: Zu beachten ist, dass bei geheimen Wahlen und Abstimmungen über technische Vorrichtungen gewährleistet werden muss, dass die konkrete Stimmabgabe anonym übermittelt wird.

Ergänzender Hinweis II: Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass es bereits einige gute Praxisbeispiele zur Durchführung von virtuellen Delegiertenkonferenzen mit hoher Teilnehmendenzahl gibt. Ergänzend wird hier auf den Praxisleitfaden des Bundesverbandes zu virtuellen Zusammenkünften verwiesen.⁹

d.) Weitere Möglichkeiten zur Durchführung einer Delegiertenversammlung als Präsenzveranstaltung

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob ggf. Zusammenkünfte in Vereinen in den kalten Monaten wieder untersagt oder Präsenzveranstaltungen nur mit Geimpften und Genesenen erlaubt sein werden (nach dem Auslauf der deutschlandweit einheitlichen Regelung gemäß der Bundes-Notbremse obliegt es nunmehr den Ländern in eigener Verantwortung)

⁹ Abrufbar im AWO-Mitgliederhandbuch unter Ziff. 8.1 .

Zur Einhaltung der Abstandsgebote besteht die Möglichkeit über die Abänderung des Delegiertenschlüssels die Anzahl der Delegierten pro Konferenz zu verkleinern und so im Versammlungsraum für einen größeren Abstand zwischen den Delegierten zu sorgen.

2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands

Auch Vorstandssitzungen sind Zusammenkünfte in Vereinen.

Vorstandssitzungen können in virtueller Form per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden; ebenfalls sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren möglich, vgl. § 5 Abs. 3a iVm § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG.

Es wird empfohlen, vorab im Einstimmigkeitsverfahren die Zustimmung der Vorstände für die **Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung** einzuholen und als Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.¹⁰ Es sollte außerdem nicht vergessen werden, auch bei einer Telefon- oder Videokonferenz ein Protokoll anzufertigen.

Die Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren ergibt sich teilweise auch bereits aus den Satzungen der AWO Gliederungen. Regelt die Satzung, dass für Beschlüsse in Textform eine bestimmte Mehrheit (i.d.R. drei Viertel der Stimmen) erforderlich ist, ist dies auch weiterhin zu beachten.

Hinweis: Wenn die Satzung keine ausdrückliche anderweitige Regelung trifft, ist damit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemeint, Enthaltungen sind also nicht mitzuzählen.

Trifft allerdings die Satzung eine Regelung für Vorstandssitzungen, die von dem neuen Gesetz ausdrücklich abweicht, muss im Einzelfall geprüft werden ob die Vorstandssitzung virtuell oder als Umlaufverfahren abgehalten werden kann.

Einige Satzungen regeln, dass jährlich eine Mindestanzahl an Vorstands- oder Präsidiumssitzungen stattfinden muss (z.B. mindestens vier Mal im Jahr). Da es sich um eine verbindliche Satzungsvorgabe handelt, sollte diese eingehalten und von den möglichen Erleichterungen (Telefon- oder Videokonferenz, Abstimmung im Umlaufverfahren) Gebrauch gemacht werden. Solange die Mitglieder sich

¹⁰ https://www.verein-aktuell.de/web/guest/externalcontent?_leongshared_template=HAUFEDetail&_leongshared_externalcontentid=15_PORTLET_44031094.

nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Vorstandsmitglieder oder Präsidiumsmitglieder nicht zumutbar ist, kann von einer Sitzung abgesehen werden.

3. Fortdauer von Organen

a.) Vorstandsmitglieder

Nach § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit bis 31. August 2022 ablaufen würde, vorerst automatisch im Amt, auch wenn dies in der Satzung anders geregelt ist. Damit soll die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen gewährleistet werden, auch wenn Vorstandsmitglieder nicht neu bestellt werden können.

Update: Die Regelung unterscheidet von ihrem Wortlaut her und auch nach ihrem Sinn und Zweck nicht zwingend zwischen Vorstandsmitgliedern, die Vorstand gem. § 26 BGB und damit für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind, einerseits und anderen Vorstandsmitgliedern andererseits. Damit dürfte diese Regelung auch auf weitere Vorstandsmitglieder anzuwenden sein, wenn diese gemäß Satzung oder Geschäftsordnung zwingend an der internen Willensbildung im Verein teilnehmen und damit die internen Voraussetzungen für ein Verhalten im Außenverhältnis geschaffen werden.¹¹ Dies wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds besteht auch nach der neuen Regelung weiterhin. Es gelten hierfür die Vorgaben aus den Satzungen.

b.) Präsidium

Update: Für die Frage, ob das Präsidium trotz Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleibt, sind zunächst die Satzungsbestimmungen der

¹¹ In der juristischen Literatur wird teilweise vertreten, dass der Anwendungsbereich nicht den erweiterten Vorstand oder Gesamtvorstand erfasst, da dieser Personenkreis nicht vertretungsbefugt sei. So auch Leuschner in: MüKoBGB, BGB vor § 21 Rn. 232 und Senga, npoR 2020, 147 (148).

Gliederung heranzuziehen. Die Mehrzahl der Satzungen der Gliederungen, die das Präsidiumsmodell eingeführt haben, regeln, dass das jeweilige Präsidium bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt bleibt. Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Regelung in der Satzung, kann aber möglicherweise in Betracht gezogen werden, dass ein Präsidium aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt bleibt; das wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

c.) Geschäftsführer*innen

Die Regelung gilt nicht für Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

d.) Mitglieder der Schiedsgerichte/Vereinsgerichte

Enthält die Satzung keine entgegenstehende Regelung zur Amtszeit, bleiben die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte bis zur Neuwahl von Nachfolger*innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Schiedsgerichts ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen wählen.

e.) Revisor*innen

Die gesetzliche Regelung gilt zwar nur für Vorstandsmitglieder, nicht für Revisor*innen, die ebenfalls von den Mitgliederversammlungen und Konferenzen gewählt werden. Enthält die Satzung keine ausdrückliche Regelung zur Amtszeit, bleiben die Revisor*innen aber gleichwohl bis zur Neuwahl von Nachfolger/innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden einer*eines Revisors*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden?

Das neue Gesetz regelt, dass das Vorstandsmitglied bis zu seiner Abberufung

oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Gemäß § 7 GesRuaCOVBekG gilt dies für bis 31. August 2022 ablaufende Bestellungen. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung, wann die Neuwahl spätestens stattfinden muss.

Update: Gleichwohl ist damit nicht eine unbegrenzte Amtszeit erlaubt. Die turnusmäßige Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß den Satzungen sowie die in den Satzungen vorgegebene Amtszeit sollten so weit wie möglich gewahrt bleiben. Es sollte sichergestellt werden, dass zeitnah – d.h. insbesondere sobald es behördlicherseits wieder erlaubt ist – nach und nach die Neuwahlen durchgeführt werden.